

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

(in der Fassung vom 13.10.1993)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.1993 wird nachfolgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschlossen:

1.

Geltungsbereich

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann an alle Personen, die sich um das Wohl einer Gemeinde besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Die Art der Verdienste kann sehr unterschiedlich sein, beispielsweise kann es sich um künstlerische, wissenschaftliche, kommunalpolitische, wirtschaftliche, um Verdienste an der Gemeinde durch die Schaffung einer beachtenswerten Einrichtung handeln, insbesondere kommen auch Persönlichkeiten in Betracht, die aufgrund ihrer herausragenden Stellung eine Gemeinde besonders gefördert haben.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein Persönlichkeitsrecht und kann nur an natürliche Personen verliehen werden, diesen wiederum nur, solange sie leben. Mit dem Tod des Geehrten erlischt das Ehrenbürgerrecht.

2.

Wahlverfahren

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.

Rechte und Pflichten

- (1) Personen, denen durch die Stadt Bad Schandau das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, haben das Recht
- | | |
|---------------|--|
| auf Erlaß der | Grundsteuer |
| und der | Hundesteuer, |
| auf Erlaß von | Verwaltungsgebühren |
| sowie zum | kostenfreien Aufenthalt bei städtischen Veranstaltungen. |

4.

Aberkennung

- (1) Der Verlust der Auszeichnung tritt bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ein oder wenn die Stadtverordneten wegen ehrenrührigen Verhaltens eines Geehrten den Verlust mit 3/4 Mehrheit beschlossen haben. Der Ehrenbürgerbrief ist in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben.

5.

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Schandau in Kraft.